

Statuten 2017

des Vereines „Union Tischtennisclub Raiffeisen Kennelbach“

www.tischtennis-kennelbach.at



Die Mitglieder haben in der ordentlichen **Mitgliederversammlung vom 2.12.2017** auf Grund des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung, nachstehende Statuten beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Name "Union Tischtennisclub Raiffeisen Kennelbach", abgekürzt (UTTC Raiffeisen Kennelbach).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kennelbach und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Sportverein "Union Tischtennisclub Raiffeisen Kennelbach" ist Mitglied des "Vorarlberger Tischtennisverbandes (VTTV)".

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
 - a) die Ausübung und Förderung des Tischtennisportes
 - b) die Pflege und Verbreitung des Tischtennisportes unter der Bevölkerung
 - c) die Förderung insbesondere der Jugend
 - d) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
 - e) die Förderung der Geselligkeit
 - f) kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - g) Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Verbandszweckes
- (2) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Beiträge, Beitragshöhe und Fahrtspesen

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Trainingsveranstaltungen, die von einem Trainer geleitet werden
 - b) Veranstaltung, Teilnahme und Durchführung von Freund- und Meisterschaftsspielen
 - c) Schaffung geeigneter Plätze zur Ausübung des Sportes
 - d) Bereitstellung der nötigen sportlichen Ausrüstung
 - e) gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
 - f) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende
 - g) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, etc.
 - h) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen
 - d) Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen
 - e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - f) Buffetbetrieb (bei Tischtennisveranstaltungen, usw.)

Beiträge, Beitragshöhe und Fahrtspesen

- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Möglichkeit vor Meisterschaftsbeginn vorzuschreiben.
- (5) Beitragshöhe (Stichtag ist jeweils 1.7.)

Passiv - Mitglieder	€ 20,- (unveränderlich)	Hobby	€ 50,-
Voll - Mitglieder	€ 80,- ab 15 Jahren	Schüler 1 unter 10 Jahren	€ 50,-
Ehrenmitglieder	€ 0,-	Schüler 2 unter 15 Jahren	€ 70,-
- (6) Die Mitgliedsbeiträge (ausgenommen Passiv - Mitglieder) erhöhen sich mit Jahresbeginn um 3%, auf- oder abgerundet auf Einer. Basis ist der Beschluss vom 2.12.2017 (somit 2018 - 3%, 2019 - 6%, usw.).
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge, usw. nicht mehr rückvergütet.
- (8) Ein Mitglied das den Mitgliedsbeitrag vor einer Vereinsmeisterschaft oder einer ordentlichen Mitgliederversammlung nicht beglichen hat, schließen sich automatisch von deren aus, wenn der Zahlschein mind. 6 Wochen vorher ausgehändigt worden ist oder ein E-Mail zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verschickt wird.

- (9) Die Fahrtspesen richten sich nach den gefahrenen Kilometern von Kennelbach zum Zielort und zurück.
Herangezogen wird das amtliche Kilometergeld. Dieses ist zu halbieren.
Kilometer mal amtliches Kilometergeld ($\frac{1}{2}$ Anteil). = Kilometersatz
- (10) Die Fahrtspesenvergütung erfolgt im Zuge der Beitragsvorschreibung mit Ausnahme der Sitzungsgelder.
- (11) Für Fahrten nach Bregenz, Lauterach und Wolfurt werden keine Kilometersätze vergütet.
Kilometersätze werden vergütet für
- Mannschaftsmeisterschaften
 - Leistungsklassenspiele
 - Turniere aller Art (z. B. LM)
 - Freundschaftsspiele
 - Sitzungen des ÖTTV, VTTV und Fachverbandes, z.B. UNION, ASKÖ, usw. (jedoch nur ein Fahrer)
- (12) Der Mannschaftsführer und Jugendtrainer ist verantwortlich, dass nach Ablauf der Meisterschaft (jeweils Herbst und Frühjahr), der jeweilige Fahrer für die Fahrtspesenabrechnung schriftlich beim Kassier vorliegt. Sollte diese nicht bis Ende August vorliegen, können die Fahrtspesen erst im folgenden Jahr abgerechnet werden.
- (13) Über Kilometersätze die anlässlich einer Bundesmeisterschaft oder Bundesqualifikation notwendig sind, entscheidet der Vorstand.
- (14) Für Fahrten ohne Beifahrer werden keine Kilometersätze vergütet, ausgenommen Sitzungen des ÖTTV, VTTV und Fachverbandes, z.B. UNION, ASKÖ, usw..

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - (2) Ordentliche Mitglieder (**Aktivmitglieder**) sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - (3) Außerordentliche Mitglieder (**Passivmitglieder**) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von passiven Mitgliedsbeiträgen fördern.
 - (4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
-

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Obmann. Bei Kindern und Jugendlichen entscheidet der Jugendtrainer. Falls die Aufnahme durch den Obmann oder Jugendtrainer verweigert wird, entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen endgültig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende eines jeden Halbjahres mündlich oder schriftlich erfolgen. Er muss dem Obmann mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichungen eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, wegen Verstoß gegen Vereinsinteressen und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung unter Angabe des Grundes an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder Sitzungsgelder Mitwirkung bei Veranstaltungen

Rechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen des Sportvereines sind gegebenenfalls zu bezahlen.
 - (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
 - (3) Jedes Mitglied hat das Recht ein Protokoll über die vorhin genannten Sitzungen gegen entsprechenden Kostenersatz anzufordern. Die Protokollübermittlung per E-Mail ist kostenlos. Das Protokoll ist dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen zukommen zu lassen.
-

Pflichten

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Sitzungsgelder

- (6) Für Sitzungen des ÖTTV, VTTV und Fachverbandes, z.B. UNION, ASKÖ, usw., erhält jeder Teilnehmer Spesen in der Höhe von € 15,-/Tag zuzüglich Fahrtspesen.
- (7) Für Sitzungen die in Kennelbach stattfinden werden keine Spesen vergütet.
- (8) Die Sitzungsgelder erhöhen sich mit Jahresbeginn um 3%, auf- oder abgerundet auf Einer. Basis ist der Beschluss vom 15.12.2001 (somit 2003 - 3%, 2004 - 6%, usw.).
- (9) Jeder Teilnehmer ist für die Spesenabrechnung selbst verantwortlich. Das Spesenblatt ist dem Kassier vorzulegen. Die Spesen sind nach Vorlage des Spesenblattes in Bar auszubezahlen.

Mitwirkung bei Veranstaltungen

- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied, ist verpflichtet mind. einmal pro Jahr bei Veranstaltungen freiwillig mitzuhelfen.
- (11) Bei Großveranstaltungen ist jedes stimmberechtigte Mitglied ausnahmslos zu einer freiwilligen Mithilfe im erforderlichen Umfang verpflichtet.
- (12) Mitglieder die auf Grund Ihrer beruflichen Tätigkeit, oder sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, sind von Abs. 10 und 11 ausgenommen.
- (13) Kann ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommen, ist ein zusätzlicher Sonderbeitrag von € 14,- bei der nächsten Beitragsvorschreibung zu entrichten.
- (14) Der Sonderbeitrag erhöht sich mit Jahresbeginn um 3%, auf- oder abgerundet auf Einer. Basis ist der Beschluss vom 15.12.2001 (somit 2003 - 3%, 2004 - 6%, usw.).
- (15) Die oben genannten Punkte kommen nur dann zur Anwendung, wenn mehr als eine Veranstaltung im Jahr stattfindet.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Einberufung der Versammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen von vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann, den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Durchführung

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen.
- (6) Der Vorsitzende ist auch berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ebenfalls hat er das Recht die Mitgliederversammlung abzubrechen und innerhalb von 4 Wochen neu festzusetzen.
- (7) Bei schweren Verstößen gegen Anstand, Sitte und Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied, bei vorangegangener Mahnung von der Sitzung ausschließen.

Tagesordnung

- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail begründet einzureichen.
 - (9) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (10) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn dies die stimmberechtigten Mitglieder vor Eingang in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschließt. Solche Gegenstände dürfen je nach Wunsch des Obmannes in die Tagesordnung eingereiht werden.
 - (11) Ein Antrag auf Absetzung eines richtig eingebrachten Antrages ist unzulässig.
-

Stimmrecht

- (12) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Ausgenommen sind ordentliche Mitglieder (unter 16 Jahren) die ständig bei der Mannschaftsmeisterschaft (3. Klasse oder Höher) der Erwachsenen teilnehmen. Auch sie sind stimmberechtigt.
- (13) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (14) Den stimmberechtigten Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

Abstimmung

- (15) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (16) Die Abstimmung hat durch Erheben der Hand zu erfolgen.
- (17) Eine Geheime Abstimmung ist bei einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten möglich.
- (18) Eine Geheime Abstimmung gemäß Abs. 16 ist dann durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, dem Vorstand oder dem Obmann verlangt wird.
- (19) Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (zwei Stimmen).
- (20) Ist bei der Wahl zum Obmann der alte und zu wählende Obmann ein und dieselbe Person so hat dieser nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das am längsten dem Verein angehörende anwesende Mitglied.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
 - (2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - (4) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
 - (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie für Ehrenmitglieder;
 - (6) Festsetzung der Höhe der Fahrtspesen und Sitzungsgelder für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Betreuern bzw. Aufsichtspersonen;
 - (7) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
-

- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (10) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Obmann-Stellvertreter/in bzw. Obfrau-Stellvertreter/in
 - c) Präsident/in
 - d) Schriftführer/Schriftführerin
 - e) Kassier/in
 - f) Kassier-Stellvertreter (ist zugleich 1. Beirat)
 - g) Sportwart/Sportwartin
 - h) Beiräte (max. 3)
 - i) Ehrenobmann/Ehrenobfrau
 - (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (3) Der Obmann hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu benennen. Dieser Punkt kommt erst nach 8 Monaten (Ablauf von 1/3 der Funktionsdauer), zur Anwendung. Innerhalb dieser 8 Monate ist die Wahl von Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Der Vorstand hat ein Vetorecht (Mehrheit des Vorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann) gegen die Ernennung zum Vorstandsmitglied. Der Obmann muss dann ein anderes wählbares Vereinsmitglied vorschlagen. Der Obmann hat innerhalb von 1 Monaten ab Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung mit dem Tagesordnungspunkt: Neues Vorstandsmitglied; einzuberufen.
 - (4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
 - (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beginnt mit deren Wahl und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes bei der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, ausgenommen bei Beendigung der Mitgliedschaft. Sie beträgt somit 2 Jahre.
 - (6) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind jederzeit wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - (7) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mind. 3 Tage davor schriftlich (z. B. per E-Mail) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
-

- (10) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder Einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Nominierung eines Nachfolgers wirksam.
- (14) Auf Grund seiner langjährigen Verdienste für den Verein, ist der Ehrenobmann obligatorisch Vorstandsmitglied. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt daher nicht. Es steht ihm frei, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur durch die Mitgliederversammlung unwiderruflich entzogen werden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - c) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - d) Abfassung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht) durch den Sportwart;
 - e) Abfassung des Rechnungsabschlusses (Kassa- oder Geschäftsberichtes) durch den Kassier;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - h) Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - j) bei Bedarf Bestellung eines Geschäftsführers
 - k) Festsetzung von Abgaben (Selbstbehalte für Dressen, Ausflüge, usw.) mit Ausnahme (Mitgliedsbeiträge, Sitzungsgelder und Fahrtspesen).
 - l) Vergabe von Geldern;
 - m) Der Vorstand kann den Obmann mit Beschluss ermächtigen, einzelne Vergaben von Geldern über € 1000,- wahrzunehmen (gilt über mehrere Funktionsperioden);

Dieser Beschluss gilt bis zur Wahl eines anderen Obmannes oder bis zum Widerruf des Vorstandes.

- n) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Zeichnungsberechtigung, Vertretungsbefugnis

- a) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- b) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung (Ausgenommen ist die Festsetzung von Abgaben) oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- c) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Beim Kassabericht ist jedoch die Unterschrift der Rechnungsprüfer und nicht des Obmannes erforderlich.
- d) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- e) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem in lit. c genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- f) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

(2) Obmann

- a) Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- b) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung (Ausgenommen ist die Festsetzung von Abgaben) oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie der Spielerversammlungen.
- d) Vergabe von Geldern (die jährlich denselben Verwendungszweck betreffen, z. B. Ausflug) bis € 1000,-. Darüber müssen diese vom Vorstand genehmigt werden.
- e) Er führt die Wahlanzeige (Wahl des neuen Obmannes, Schriftführers und Kassiers) an die zuständigen Behörden binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch.
- f) Er meldet die Verlegung des Vereinssitzes (inkl. Vereinsanschrift) an die zuständigen Behörden binnen vier Wochen nach Beschlussfassung.
- g) Er kann auf Grund der Zweckmäßigkeit andere Vorstandsmitglieder beauftragen ihm übertragene Aufgaben (nur lit. e, g und h) zu erfüllen (z. B. Auf Grund von PC Einsatz - Datenbank der Mitglieder, usw.).
- h) Er kann Sonderzahlungen an Mitglieder gewähren, jedoch nur in zustimmender Absprache mit dem Kassier.

- i) Der Obmann darf weder die Kassen- noch die Buchhaltungsgeschäfte unmittelbar selbst ausüben.

(3) Präsident

- a) Er ist für die Bundesliga der Herren verantwortlich und repräsentiert in diesem Bereich den Verein nach außen. Ebenso Verantwortlich ist er für Veranstaltungen auf Bundesebene (z.B. Top 12, Länderspiele, ...) die von unserem Verein durchgeführt werden.

(4) Schriftführer

- a) Er hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Spielerversammlungen.
- b) Er ist verantwortlich, dass alle Vorstandsmitglieder auf Wunsch ein kostenloses Protokoll der stattgefundenen Vorstandssitzungen, sowie Sitzungen einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erhalten.

Protokollführung

- c) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie von Spielerversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dies hat insbesondere zu enthalten:
 - o Ort sowie Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung
 - o die Namen des Vorsitzenden, Schriftführers sowie der anderen Teilnehmenden;
 - o alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis;
 - o das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen;
- d) Allen Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch ein kostenloses Protokoll der stattgefundenen Vorstandssitzungen, sowie Sitzungen einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zukommen zu lassen.

(5) Kassier

- a) Er ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- b) Er schreibt die Mitgliedsbeiträge, Fahrtspesen, u.a.m. vor.
- c) Vergabe von Geldern (die jährlich denselben Verwendungszweck betreffen, z. B. TT-Bälle) bis € 600,- in zustimmender Absprache mit dem Obmann. Darüber müssen diese vom Obmann unterfertigt oder Vorstand genehmigt werden.

Kassaführung

- e) Das Kassabuch ist so zu führen, dass der Geldfluss leicht für Jedermann nachvollziehbar ist.
- f) Es sind mind. die Konten Giro, Sparbuch und Bar, getrennt in Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- g) Es ist auf Grund vermehrter Ausgaben bzw. Einnahmen ein zusätzliches Konto (z. B. Jugend, Staatsliga) zu eröffnen. Dies kann gesondert vom Kassabuch geführt werden. Der Geldfluss ist im Kassabuch ersichtlich zu machen.
- h) Sind Zahlungen an den Kassier erforderlich, bedarf es der Unterschrift des Obmannes.
- i) Zahlungen die mit Beschlüssen gedeckt sind (z. B. Jugendtrainerentschädigungen, Punkte die in Voranschlägen (= Budgetentwurf) enthalten sind) unterliegen nicht der Unterschrift des Obmannes oder dessen Stellvertreters.
Ist der Kassier Obmann-Stv. ist die Unterschrift des Obmannes erforderlich.

- j) Alle übrigen Zahlungen über € 600,- sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.
- k) Bei der Übergabe der Geldgebarung, ist dies mit der Unterschrift und Datum, des alten und neuen Kassiers zu bestätigen.
- l) Belege sind mind. 8 Jahre aufzubewahren.
- m) Kassabücher, Kassaberichte und Berichte des Sportwartes sind mind. 50 Jahre aufzubewahren.

Tätigkeits- und Geschäftsbericht

- (6) Die zuständigen Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
- (7) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, so hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Allgemein

- (8) Der Obmann oder Vorstand kann Personen zu Sitzungen beiziehen. Diese können als Berater oder Zuhörer agieren.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (10) Einem neuen Vorstandsmitglied ist mit Funktionsbeginn das Vereinsstatut kostenlos auszuhändigen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beginnt mit deren Wahl und endet mit der Wahl der neuen Rechnungsprüfer bei der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie beträgt 2 Jahre.
- (2) Beendet ein Rechnungsprüfer seine Mitgliedschaft während der Funktionsdauer, so kann der Ausschuss max. einen Rechnungsprüfer nach bestellen. Ein zweiter Rechnungsprüfer ist von der Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (3) Eine Wiederwahl ist nur nach einer Unterbrechung der Funktionsdauer möglich.
- (4) Von der Wählbarkeit als Rechnungsprüfer ausgenommen sind Personen, die mit dem Kassier verheiratet oder im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Ebenfalls dürfen Rechnungsprüfer nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle (Kassabuch, Belege, Girokonto, Sparbuch, Kassa) und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der jeweiligen Überprüfung zu berichten.

- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (Vorstand) sinngemäß.
- (7) Es ist mind. 1-mal jährlich eine stichprobenartige Prüfung des Kassabuches durchzuführen. Der Obmann ist von dieser Überprüfung mündlich durch die Kassaprüfer zu informieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Kassabuch fest zu halten und durch die Rechnungsprüfer mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.
- (8) Der Termin einer Überprüfung ist zwischen Rechnungsprüfer und Kassier im Einvernehmen festzusetzen.
- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die schriftliche Abstimmung ist geheim.
- (4) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Kennelbach mit
-

der Auflage zu, dieses soweit dies möglich, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Gemeinde darf das übertragene Vermögen nur für die Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Mannschaftsführer

- (1) Nur er hat das Recht, die Aufstellung der Mannschaft bekannt zu geben, zu protestieren, Weisungen an seine Spieler zu geben und diese allenfalls vom weiteren Spiel auszuschließen. Er kann einzelne Spiele kampflos abgeben. Er unterfertigt das Wettspielformular (Auszug § 11 Abs. 4 Regulativ ÖTTV, gilt bei Meisterschaftsspielen).
 - (2) Die Mannschaftsführer lösen zuerst, welche Mannschaft die Bezeichnung „A-Team“ und welche Mannschaft die Bezeichnung „B-Team“ erhält. Dann überreichen sie gleichzeitig die Aufstellung ihrer Mannschaft, wobei für einen Spieler ein Ersatzmann (in Klammer gesetzt) nominiert werden kann (Auszug § 11 Abs. 5 Regulativ ÖTTV).
 - (3) Bei einer Änderung des ÖTTV Regulativs ist kein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
-

§ 18
Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse

Es dürfen keine Beschlüsse gefasst oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetz oder anderen Gesetzen (z. B. Regelwerk des ÖTTV, VTTV, usw.) zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§ 19
Wirksamkeitsbeginn

Diese Statuten treten mit positivem Abschluss des Verfahrens der zuständigen Vereinsbehörde in Kraft. Gleichzeitig verlieren die vorhergehenden Statuten ihre Wirksamkeit.

Der Obmann

Matthias Gunsch

Ergeht Nachrichtlich an:

1. BH Bregenz, 6901, in 1-facher Ausfertigung, **nur als word-Dokument**;
 2. Obmann Matthias Gunsch, 6921 Kennelbach, Dammweg 14, ☎ 0676/5050352;
 3. Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder per Mail;
 4. Gemeinde Kennelbach per Mail;
-

